

# Antrag auf Kostenerstattung

- für im Ausland erbrachte Leistungen und/oder  
 im Rahmen des AOK-Auslandsreise-Wahltarifs  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen/ausfüllen)



**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse**

\_\_\_\_\_ Datum

## 1. Persönliche Angaben

Name, Vorname des Versicherten/Angehörigen		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Service-Nr.	
Postleitzahl, Wohnort		Telefon-Nr.*	
E-Mail-Adresse*		Mobilfunk-Nr.*	
Arbeitgeber			

## 2. Allgemeine Angaben

(Urlaubs-)Land		(Urlaubs-)Region/Ort		
von mir gezahlte Kosten (Landeswährung)		in Euro umgerechneter Betrag		
vom _____ bis _____		vom _____ bis _____		
tatsächlicher Auslandsaufenthalt		geplanter Auslandsaufenthalt (falls abweichend)		
Ich habe einen Beihilfeanspruch	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich nehme am AOK-Auslandsreise-Wahltarif teil	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich habe eine private Auslandskrankenversicherung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
falls ja, bei welchem Versicherungsunternehmen				

Ist die Erkrankung auf einen Unfall zurückzuführen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich war beruflich im Ausland unterwegs	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Es handelt sich um eine akute Erkrankung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich habe mich zur Behandlung ins Ausland begeben	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich habe einen Auslandskrankenschein/EHIC vorgelegt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Auslandskrankenschein/EHIC wurde akzeptiert	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ich wünsche Kopien der eingereichten Unterlagen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

### 3. Wahl der Erstattungsvariante

<input type="checkbox"/>	Ich wünsche eine Erstattung nach deutschen Honorar- und Vergütungssätzen nach EG-Recht.
<input type="checkbox"/>	Ich wünsche eine Erstattung nach der Satzungsregelung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.
<input type="checkbox"/>	Ich wünsche eine Erstattung nach den in meinem Urlaubsland gültigen Honorar- und Vergütungssätzen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin mit einer pauschalen Erstattung in Höhe von 70 % einverstanden (bei Rechnungsbeträgen bis 100 EUR).

### 4. Schilderung der Erkrankung (und ggf. des Unfallhergangs)


### 5. Angaben zur Behandlung

Die Behandlung erfolgte am _____ um _____ Uhr		
in der Praxis des Arztes	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
		nein <input type="checkbox"/>
in der Wohnung/Unterkunft (Hotel)	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
		nein <input type="checkbox"/>
wenn ja, Entfernung Praxis zur Unterkunft		_____ km
im Krankenhaus	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
		nein <input type="checkbox"/>
wenn ja, stationäre Behandlung	vom _____ bis _____	
Folgende Behandlungen sind erfolgt (soweit diese nicht aus den Anlagen hervorgehen):		
Kosten mit Währungsangabe:		



## Hinweise zum Antrag auf Kostenerstattung bei Behandlung im Ausland

### **Kostenerstattung für Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland**

Obwohl die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC; gültig in EG-/EWR-Staaten, in Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Schweiz) und Auslandskrankenscheine (gültig in Bosnien-Herzegowina, Tunesien und der Türkei) zur Inanspruchnahme von akut notwendigen Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes berechtigen, kann es vorkommen, dass Kosten selbst bezahlt werden müssen. Da sich für den Bereich der Europäischen Union ab 01.05.2010 weitreichende Änderungen ergeben haben, wollen wir mit den nachfolgenden Erläuterungen einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der Kostenerstattung geben, um Ihnen eine Hilfestellung bei der Entscheidung, ob eine Kostenerstattung nach den Gebührensätzen des ausländischen Versicherungssystems oder des deutschen Systems durchgeführt werden soll, anzubieten.

#### **1. Kostenerstattung für Leistungen in den Mitgliedstaaten**

Für Leistungen in EG-/EWR-Staaten und der Schweiz kommen drei Erstattungswege für den Fall in Betracht, dass die EHIC nicht eingesetzt wurde bzw. werden konnte und daher Sachleistungen selbst beschafft und bezahlt wurden:

- Die Erstattung im Rahmen des EG-Verordnungsrechts nach den Sätzen des Aufenthaltsstaats. Hierzu ist eine Anfrage im Ausland erforderlich, für deren Beantwortung teilweise eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Kauf genommen werden muss.
- Die Erstattung nach deutschen Sätzen im Rahmen des EG-Verordnungsrechts.
- Die Erstattung nach deutschen Sätzen im Rahmen der Bestimmungen im Sozialgesetzbuch V, die aber in üblichen Fällen des vorübergehenden Aufenthalts – auf Grund der vorgesehenen Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen – für den Betroffenen nicht interessant sein dürfte.

Sollten Sie gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen im Ausland entrichtet haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Belastungsgrenze berücksichtigt werden. Sollten Sie durch die zusätzliche Erstattung einer privaten Zusatzversicherung nicht durch Zuzahlungen belastet sein, kann keine Anrechnung erfolgen.

#### **2. Kostenerstattung für Leistungen in Staaten mit denen bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit bestehen**

Obwohl in den bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit keine Kostenerstattungsregelungen vorgesehen sind, können grundsätzlich die unter Punkt 1 genannten Regelungen entsprechend angewandt werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei Kostenerstattungen für selbstbeschaffte Leistungen in Abkommensstaaten die Erstattung nach deutschen Sätzen nur bei verauslagten Kosten bis 1.000,00 EUR möglich ist. Sollten höhere Kosten angefallen sein, erfolgt zwingend eine Anfrage im Behandlungsstaat, welche Kosten erstattet werden können.

#### **3. Welche Art der Kostenerstattung ist die vorteilhafteste Variante?**

Die Frage, ob man sich für eine Kostenerstattung nach deutschen oder ausländischen Gebührensätzen entscheiden sollte, ist nicht pauschal zu beantworten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Kostenerstattung nach deutschen Sätzen bei Behandlungen in Ländern, die allgemein ein deutlich niedrigeres Preisgefüge als Deutschland haben, in der Regel vorteilhafter sein dürfte. In Ländern mit ähnlichem bzw. höherem Preisgefüge lässt sich eine derartige Grundregel nicht festlegen. Für Leistungen in Spanien kann generell nur eine Erstattung nach deutschen Sätzen erfolgen, da das spanische System keine Erstattungsätze vorsieht.

### **Kostenerstattung für Leistungen die gezielt im Ausland in Anspruch genommen werden**

Eine Kostenerstattung für gezielte Behandlungen kann ohne vorherige Genehmigung grundsätzlich nur für Behandlungen in EG-/EWR-Staaten und der Schweiz vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass stationäre Leistungen immer vorher zu genehmigen sind und auch bei ambulanten Leistungen, die in Deutschland zu beachtenden Leistungsvoraussetzungen (ggf. vorheriger Antrag; vorherige Genehmigung bei Zahnersatz usw.) eingehalten werden müssen.

**Wichtig: Trotz bestehender Kostenerstattungsmöglichkeiten können meist die verauslagten Kosten nicht in voller Höhe ersetzt werden. Um ein Kostenrisiko zu vermeiden, empfehlen wir dringend den Abschluss des AOK–Auslandsreise–Wahltarifs.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie eine weitergehende persönliche Beratung wünschen!